

Tagesordnung

1. Vorstellung Beschlüsse Neuausrichtung der KAI-Gruppe
Organisation der AG
(Vorsitz, Protokollführung, Tagungsorte, Tagungsart
Präsenz/virtuell, Tagungsrhythmus)
2. Informationen rund um VOIS
 - a) HSH Sicherheitsprotektor
 - b) VOIS Online 2.0
3. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - a) BZSt (Verwaltungsakt und Staatsangehörigkeiten)
 - b) Direktversand BDr-Dokumente+ Dokumentenausgabe
 - c) XLichtbild (automatisierter Abruf Bilder)
 - d) Unstrukturierte Namensschreibweise
 - e) Registermodernisierungsgesetz
 - f) Ergänzende Bevölkerungsstatistik (RegZenErpG)
4. Zusätzlicher Punkt Themen „Bundesdruckerei“

Im Meldewesen ist es nun rechtlich zulässig, Online-Vorgänge synchron zu realisieren. Betroffen sind die folgenden Vorgänge:

- Meldebescheinigung
- Eintragung / Änderung einer Übermittlungssperre
- Selbstauskunft

Zusätzlich ist es in den meisten Bundesländern so, dass auch der Lichtbildabruf durch Sicherheitsbehörden synchron über die Pass- und Personalausweisregister möglich sein soll.

MESO bzw. VOIS|MESO - Vertragsergänzung für die

Überlassung und Pflege

zusätzlicher Softwarekomponenten

zwischen der

HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH

nachfolgend - Auftragnehmer - genannt

und der

Hansestadt Buxtehude

nachfolgend - Auftrag

1.

Gegenstand dieser Vertragsergänzung ist die Bereitstellung eines Sicherheitsprotektors zum 01.01.2023 mit folgenden Programmbestandteilen:

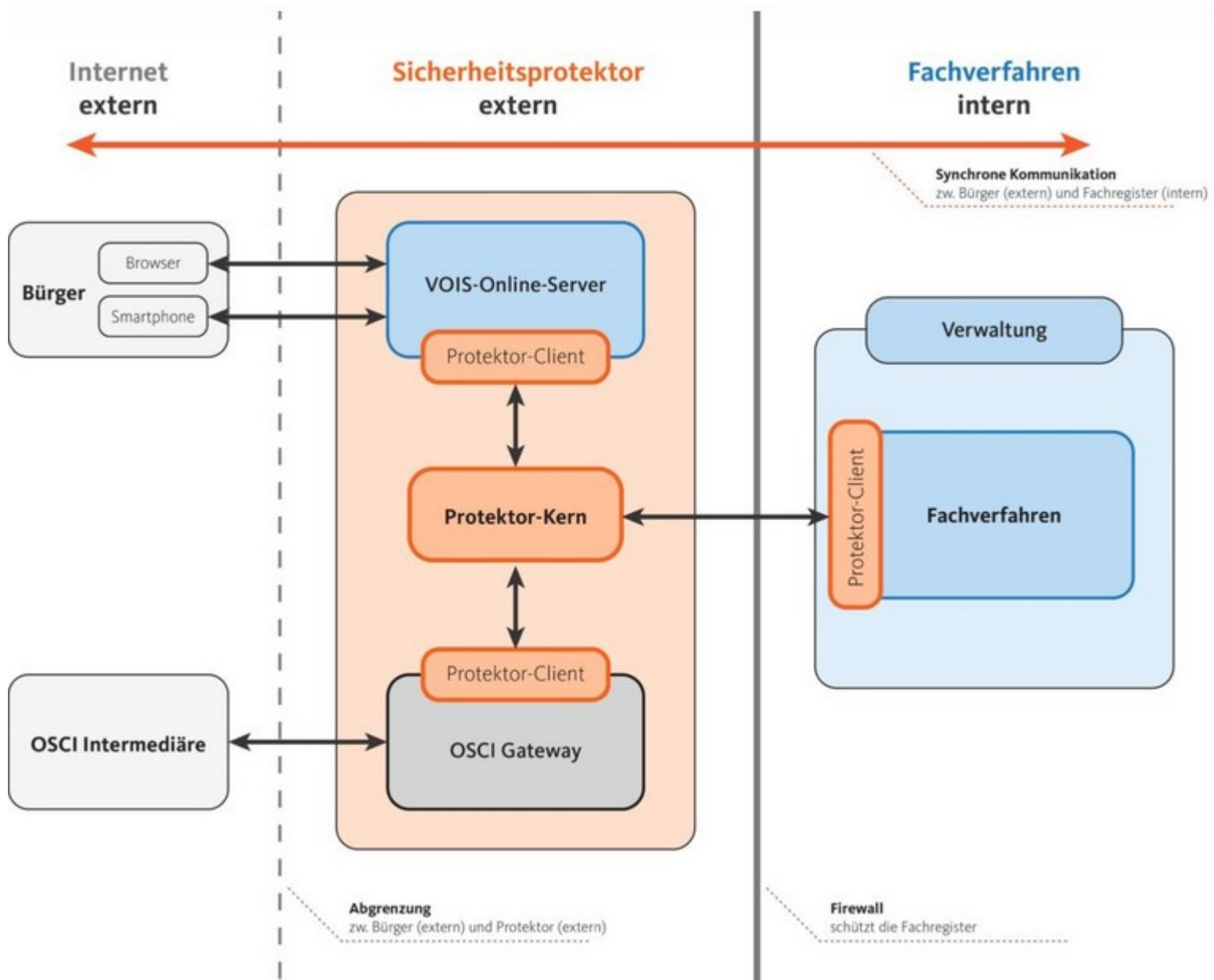
1. Direkte, synchrone und sichere Verbindung zwischen Online-Verfahren und Melder-Protector-Client als Erweiterung des Fachverfahrens.
2. Bereitstellung eines temporären Datensafes in der Cloud.
3. Bereitstellung eines synchronen OSCI-Informationstransports (u.a. für XLichtbild)
4. Synchrone Einarbeitung von Online-Anträgen im Fachverfahren.

Damit erhöht sich der Gesamtbetrag für die Wartung und Pflege der MESO- bzw. VOIS|MESO-Software um **80,00 €** pro Monat zuzüglich 19% Mehrwertsteuer.

4.

Die Bezahlung der Leistungen von Punkt 3 erfolgt gemäß den bisherigen Modalitäten beginnend ab **01.01.2023**.

HSH Sicherheitsprotektor



Online Abruf Eintragung und Löschung von Übermittlungssperren

Die Eintragung und Löschung von Übermittlungssperren, entsprechend den ursprünglichen Anforderungen der BL AG Digitalisierung Meldewesen, ist in der XMeld-Spezifikation als synchroner Prozess beschrieben.

Nicht alle Stellen können den synchronen Prozess unterstützen, daher wird auch eine asynchrone Lösung zur Verfügung gestellt (Nachrichtenpaar 1714/1715).

→ aber vermutlich von HSH nicht unterstützt

Prototyp

1 Start ————— 2 **Datenauswahl** ————— 3 Zusammenfassung



Kommunale
Anwendergemeinschaft
für Informations- und
Kommunikationstechniken

✓ Der Abgleich Ihrer Meldedaten war erfolgreich!



Datenauswahl Übermittlungssperren

Bitte wählen Sie nachfolgend die Übermittlungssperren aus, die für Sie im Melderegister eingetragen werden sollen.

Bereits eingetragene Übermittlungssperren sind mit einem Haken vorbelegt.

Alle markieren

Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG (bei Alters- oder Ehejubiläen)

Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG (Widerspruchsrecht zur Auskunft an Adressbuchverlage)

Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG (Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG (Widerspruchsrecht zur Auskunft an Parteien u.a.)

Geben Sie hier ihre E-Mail-Adresse an. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung sobald ihr Antrag in der Meldebehörde eingegangen ist.

E-Mail-Adresse *

erika.mustermann@gmail.com

E-Mail-Adresse

erika.mustermann@gmail.com

Übermittlungssperren

Folgende Übermittlungssperren werden im Melderegister eingetragen


- ✓ Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG (bei Alters- oder Ehejubiläen)
- ✗ Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG (Widerspruchsrecht zur Auskunft an Adressbuchverlage)
- ✓ Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG (Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)
- ✓ Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG (Widerspruchsrecht zur Auskunft an Parteien u.a.)

Bestätigung

✓ Ihre Anfrage wurde erfolgreich übertragen.

Ihr Dokument steht zum Download bereit.

Beenden

Zum Dokument 

Frau
Erika Mustermann
Fasanengarten 1
12121 Testhausen

Durchwahl:
E-Mail

Datum: 15.12.2022

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bescheinigung über eingetragene Auskunftssperren / Übermittlungssperren

Sehr geehrte Frau Mustermann,

für Sie sind die folgenden Sperren im Melderegister gespeichert:

gespeicherte Übermittlungssperren

Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG (Widerspruchsrecht zur Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 1 BMG (Widerspruchsrecht zur Auskunft an Parteien u.a.)

VOIS|Online 2.0

<https://online.vois.org/gewerbe/>











VOIS Online testen

Hier können verschiedene VOIS Online Vorgänge ausprobiert werden.



VOIS Online

 <p>Einfache Melderegistrierung Nach §§ 44, 49 Bundesmeldegesetz</p> <p>JETZT STARTEN ANMELDEN</p>	 <p>Einfache Meldebescheinigung Nach § 18 Bundesmeldegesetz</p> <p>JETZT STARTEN ANMELDEN</p>	 <p>Erweiterte Meldebescheinigung Nach § 18 Bundesmeldegesetz</p> <p>JETZT STARTEN ANMELDEN</p>	 <p>Antrag Übermittlungssperren Nach §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz</p> <p>JETZT STARTEN ANMELDEN</p>	 <p>Abmeldung ins Ausland Nach § 17 Bundesmeldegesetz</p> <p>JETZT STARTEN ANMELDEN</p>
 <p>Abmeldung einer Nebenwohnung Nach § 21 Abs. 4 Bundesmeldegesetz</p> <p>JETZT STARTEN ANMELDEN</p>	 <p>Statusabfrage hoheitlicher Dokumente Statusabfrage zum beantragten Reisepass, Person...</p> <p>JETZT STARTEN</p>	 <p>Antrag eID-Karte Karte zur elektronischen Identitätsprüfung</p> <p>JETZT STARTEN ANMELDEN</p>		

M Meldewesen

/meldewesen

Kleinstadt (14141424)

Kleinstadt (14141424, Berlin)

Kleinstadt (14141424, RLP)

Kleinstadt (14141424, Schwerin)

Testgemeinde A (99000110)

Testgemeinde A (99000110, Köln)

Münster (05515000)

/voisonline/meldewesen

Testhausen (06999110)

Kleinstadt (14141424)

Testgemeinde A (99000110)

BZSt Lieferung Staatsangehörigkeiten

Nach Artikel 97 § 5a Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) **übermitteln die Meldebehörden**, im Rahmen einer **Bestandsdatenlieferung**, für alle betroffenen Personen, die mit Haupt- oder Alleiniger Wohnung zum **Stichtag 12. November 2023** gemeldet sind, die im Melderegister zu dieser Person gespeicherten Staatsangehörigkeiten.

Die Datenlieferung erfolgt mit der XMeld-Nachricht 0525 (datenuebermittlung.bestandStaatsangehoerigkeit.0525)

Lieferzeiträume der Bundesländer:

- NDS: 30.11. und 01.12.2023
 - NRW: 20.11. bis 23.11.2023
 - Wedel: 04.12.2023
-

Bestandslieferung Staatsangh. BZSt

Bestandsdatenlieferung zur Staatsangehörigkeit

Nach Artikel 97 § 5a Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) übermitteln die Meldebehörden, im Rahmen einer Bestandsdatenlieferung, für alle betroffenen Personen, die mit Haupt- oder Alleiniger Wohnung zum Stichtag 12. November 2023 gemeldet sind, die im Melderegister zu dieser Person gespeicherten Staatsangehörigkeiten.

§ 2 Steueridentifikationsnummerverordnung (StIDV) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) regeln den elektronischen Übermittlungsstandard, der für eine Übermittlung von Daten zwischen Meldebehörden und BZSt zu verwenden ist.

BZSt: Letzter Verwaltungsakt

Auch ab 01.11.2023:

„die Meldebehörden bzw. ihre Fachverfahren müssen technisch in der Lage sein, Verwaltungskontakte des Meldewesens an das BZSt zu übermitteln. Die Übermittlung des Datums des letzten Verwaltungskontakts an das BZSt erfolgt elektronisch unter Beachtung der Regelungen der ab dem 1. November 2022 wirksamen Version der Spezifikation OSCI–Xmeld.

Eine Speicherung dieses Datums im Melderegister ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Übermittlung des Datums des letzten Verwaltungskontaktes erfolgt anlassbezogen.“

BZSt: Letzter Verwaltungsakt

- Der Verwaltungskontakt ist mit oder bei der Meldebehörde der AW oder der HW erfolgt. Verwaltungskontakte mit oder bei der Meldebehörde der Nebenwohnung und Verwaltungskontakte, die als digitale Verwaltungsdienstleistung mit einem zentralen Landesmelderegister/Meldeportal entstanden sind nicht übermittelt.
 - Der Verwaltungskontakt in einer Meldebehörde entsteht bei dem Zusammenwirken mit einer betroffenen Person bei der Erfüllung von Aufgaben, die der Meldebehörde aufgrund von Bundes- oder Landesrecht übertragen sind.
.....
 - Die Nutzung digitaler Dienstleistungen ist dem persönlichen Verwaltungskontakt in der Meldebehörde gleichgestellt.
 - Der Antrag auf Leistungen im Meldewesen einer Person ist als Verwaltungskontakt relevant, sofern er dieser Person eindeutig zugeordnet werden kann. Ob die Leistung tatsächlich erbracht wird, ist für die Wertung als Verwaltungskontakt nicht maßgeblich.
-

BZSt: Letzter Verwaltungsakt, Anlässe

- Anmeldung einer Wohnung
(§ 17 Abs. 1, § 23 Abs. 1, 5, 6, § 23a, § 27 Abs. 3 und 4, § 27, § 32 BMG)
- Abmeldung einer Wohnung (§ 17 Abs. 2 BMG)
- Abmeldung einer NW bei der Meldebehörde der HW (§ 21 Abs. 4 BMG)
- Wohnungsstatuswechsel (§ 21 Abs. 4 BMG)
- Antrag Meldebescheinigung (§ 18 BMG)
- Auskunftssperre (§ 51 BMG)
- Übermittlungssperre (§§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 BMG)
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses (§ 30 Abs. 2 BZRG)

Die alleinige Fortschreibung von Daten im Melderegister aufgrund der Übermittlung anderer Behörden (z.B. Eheschließung) oder die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben anderer öffentlicher Stellen...., stellen **keinen** Verwaltungsakt dar.

XMeld 3.1 (01.11.2022)

Nachricht 510 MB an BZSt

Abmeldung + Sterbemitteilung

Zur Verbesserung der Abmeldeprozesse mit dem BZSt wurde die Funktion der **Nachricht 0510** auf die **Fälle der Abmeldung beschränkt** (Prozesse „Wegzug in das Ausland“ und „Wegzug nach Unbekannt“).

Für die **Sterbefälle inklusive der Korrektur des Sterbedatums** wurde eine **neue Nachricht 0533** erstellt.
(Prozesse „Sterbedatum“ und „Korrektur eines Sterbedatums“)

Die **Rücknahme eines Widerzuzugs** erfolgt über eine weitere **neue Nachricht 0532**.
(Rücknahme eines Wiederzuzugs aus dem Ausland“).

DIVA Direktversand von hoheitlichen Dokumenten 05/2025

PIN/PUK Briefe nicht mehr personalisiert. Kein Versand mehr von der Bundesdruckerei.

Das Sperrkennwort ist nicht mehr Inhalt des PIN/PUK Briefes.

Bestellung der PIN/PUK Briefe über xhd – analog
Seriennummernbestellung (nicht eShop) ab 01.11.2024 möglich.

Die Vordrucke werden bei Beantragung durch Hilfe eines selbst zu beschaffenden Barcodescanner mit dem Dokument verheiratet und dem Kunden direkt ausgehändigt.

Basisanforderungen und Prämissen

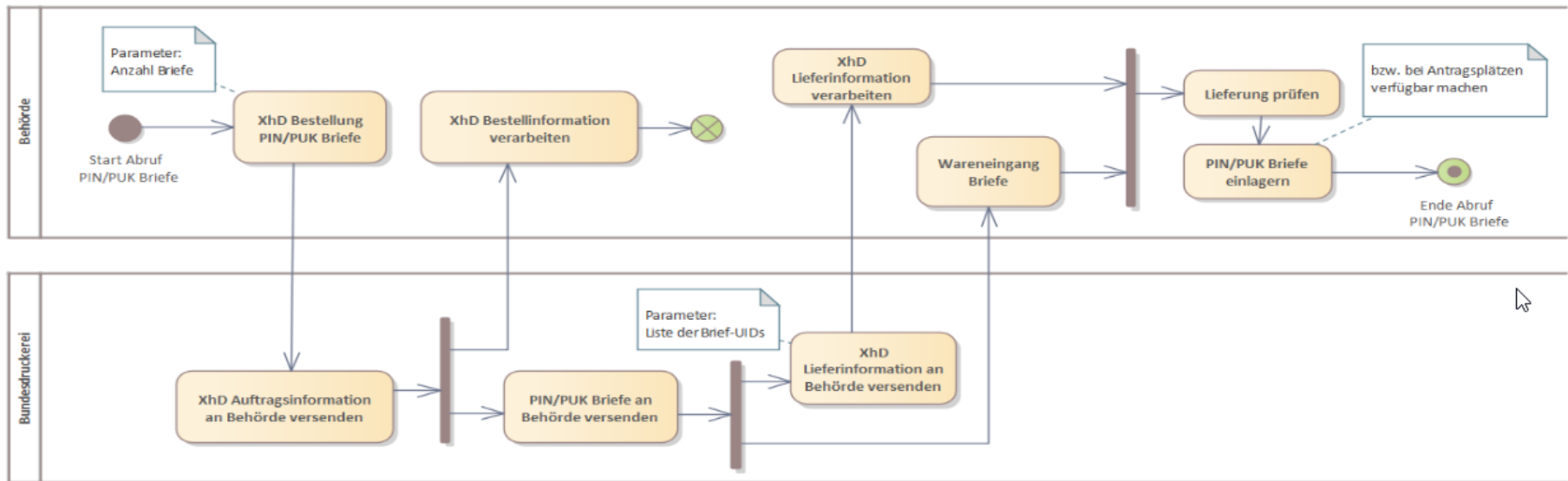
- Der Antragstellende soll die Behörde nur einmal aufsuchen müssen.
- Die Zustellung der hoheitlichen Dokumente Reisepass, Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel, eID-Karte für Unionsbürgerinnen und -bürger erfolgt persönlich an den Antragstellenden. Die Identität des Empfängers wird durch den Zusteller geprüft.
- Ein Reisepass oder ein eID-Dokument (Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel, eID-Karte für Unionsbürgerinnen und -bürger) muss nach der Zustellung per Direktversand sofort vollständig verwendbar sein.
- Voraussetzung: Der PIN/PUK-Brief für eID-Dokumente muss vor der Zustellung nachweislich erfolgreich an den Antragsteller übergeben worden sein.
- In der Behörde wird ein einheitlicher Beantragungsprozess für alle hoheitlichen ID-Dokumente etabliert, unabhängig von der Versandart.
- Für eID-Dokumente wird zusätzlich ein neuer PIN/PUK-Brief-Prozess etabliert.
- Das Layout der PIN/PUK-Briefe soll zukünftig für alle eID-Dokumente einheitlich sein.



Fokus PIN/PUK-Brief-Bestellung der Behörde und Versand durch die bdr an die Behörde

- Behördenpersonal bestellt via XhD nicht-personalisierte PIN/PUK-Briefe „auf Vorrat“.
bdr sieht dafür eine noch zu definierende Gebindegröße vor.
- bdr sendet PIN/PUK-Briefe als Paket (ggf. mehrere) an die Behörde.
bdr sendet Barcodenummernliste elektronisch via XhD an die Behörde.

act[package] Vorproduktion [Direktversand - XhD Bestellung PIN/PUK Briefe]

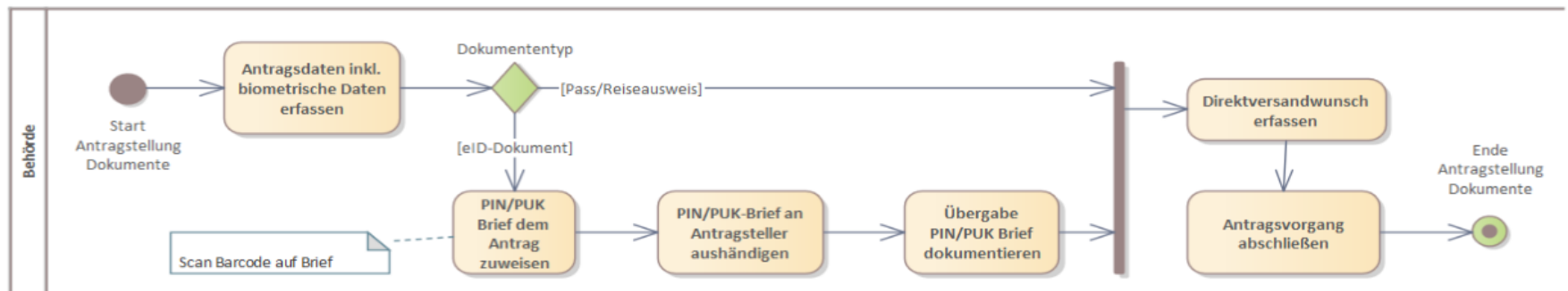


Fokus Antragserfassung für ID-Dokumente in der Behörde

Das Behördenpersonal

- erfasst zusätzliche Zustellinformationen und ggf. die Email-Adresse des Antragstellers.
- setzt „Direktversand-Flag“ auf „true“ oder „false“.
- sendet Direktversand-Anträge als sortenreine Bestelldatensätze an bdr.
- Für eID-Dokumente (Personalausweis, eAT, Unionsbürgerkarte) gilt zusätzlich: Das Behördenpersonal
 - versieht den Antragsdatensatz mit eindeutiger PIN/PUK-Referenz eines PIN/PUK-Briefes (Scan PIN/PUK-Brief-Barcodes oder Erfassung der Barcode-Nummer über die Tastatur).
 - übergibt PIN/PUK-Brief an Antragsteller und lässt sich Empfang bestätigen.

act[package] Dokumentenbeantragung [Dokumentenbeantragung]



Fokus Bestellung/Ausgabe ID-Dokumente durch Behörde sowie Produktion/Versand durch bdr

Bestelleingang, Datenaufbereitung, Produktion des ID-Dokuments in der bdr

- bdr produziert/personalisiert/versendet ID-Dokument entsprechend Antragsdatensatz sowie entsprechend gesetztem Direktversand-Flag (true/false).

Für eID-Dokumente gilt zusätzlich:

- bdr verwendet bei der Personalisierung die zu der Referenz des PIN/PUK-Briefes gehörige PIN/PUK.
- bdr weist dem Antragsdatensatz ein Sperrkennwort und Daten für die Sperrregistrierung zu.

Direktversand des ID-Dokuments durch die bdr

- bdr sendet ID-Dokument an Antragstellenden (wird dieser nicht angetroffen oder kann sich nicht identifizieren, wird das ID-Dokument (als Rückläufer) an die Behörde gesendet).
- bdr erhält vom Transportdienstleister eine Sendungsnummer und sendet nach Zustellung eine elektronische Zustellinformation an die Behörde.

Für eID-Dokumente gilt zusätzlich:

- Der Antragstellende erhält mit seinem eID-Dokument auch sein Sperrkennwort für die Online-Ausweisfunktion.

Behördenversand/Ausgabe des ID-Dokuments in der Behörde

Für eID-Dokumente gilt: Erfolgt die Ausgabe in der Behörde, erhält der Antragstellende sein eID-Dokument inkl. Sperrkennwort durch das Behördenpersonal. Das Sperrkennwort wird in der Behörde ausgedruckt.

DIVA Direktversand von hoheitlichen Dokumenten 05/2025

Kunde kann DIVA gegen eine Gebühr beauftragen oder Dokument weiterhin bei der Behörde abholen.

Bei der DIVA werden Zustellinformationen abgefragt, ggf. eMailadresse erfassen.

Der Transportdienstleister wird einen Zustellversuch tätigen, danach geht das Dokument zur Abholung zur Behörde.

Wer der Dienstleister wird, ob die Zustellzeit analog DHL o.ä. beeinflusst werden kann ist noch in Klärung, ebenso wie das Verfahren mit den einzuziehenden Dokumenten sein wird.

DIVA Direktversand von hoheitlichen Dokumenten 05/2025

Die Einziehung bei der Beantragung ist fraglich, da der Kunde sich gegenüber dem Transportdienstleister legitimieren muss.

Nach Aushändigung des Dokumentes geht die Information vom Transportdienstleister an die Bundesdruckerei die dann die Behörde über eine elektronische Nachricht informiert.

Das fehlende Sperrkennwort im PIN/PUK Brief wird bei Inanspruchnahme der DIVA von der Bundesdruckerei an den Kunden per Post gesandt. Bei Abholung bei der Behörde ist diese verpflichtet das Sperrkennwort bei Aushändigung des Dokumentes mitzugeben.

Dokumentenausgabebox DAB 24/7

KAI

Kommunale
Anwendergemeinschaft
für Informations- und
Kommunikationstechniken

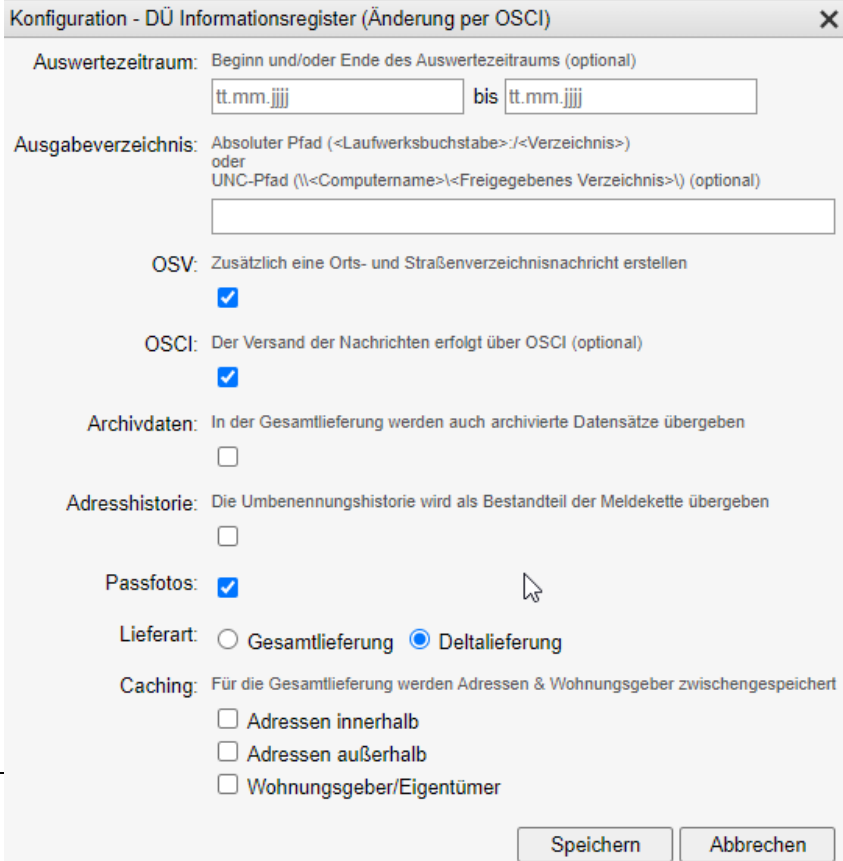
Über eine Schnittstelle in die Fachverfahrenssoftware wird die Dokumentenausgabebox in die täglichen Abläufe der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen integriert. So kann bereits mit Antragstellung der Personalausweise, Reisepässe oder Reiseausweise den Bürgern die Abholung an der Dokumentenausgabebox angeboten werden. Dazu wird als einzige Zusatzinformation die Handynummer des Bürgers in der Software hinterlegt. Diese Information wird nach Abholung automatisch und gesetzeskonform gelöscht. Ein Fingerabdruck zur Identifikation am Dokumenten-Abholautomaten wird nicht benötigt. Die Bürgerinnen und Bürger benötigen für die Abholung lediglich ihre Handynummer, einen PIN-Code und ihr altes Ausweisdokument, um sich zu identifizieren. Das alte Ausweisdokument wird vor Ausgabe des neuen Dokuments direkt am smarten Terminal eingezogen und entwertet. Damit können Antragstellende ihr gültiges Dokument noch bis zur Ausgabe ihres neuen behalten.



Dokumentenausgabebox (DAB)

XLichtbild (automatisierte Abruf von Bildern)

XLichtbild ist ein Standard in der OSCI-Infrastruktur, mit dem es **seit dem 1. Mai 2022** rechtlich möglich ist, dass die **Ermittlungsbehörden des Landes** Lichtbilder aus den **Pass- und Personalausweisregistern** abrufen können. Der Abruf der Lichtbilder kann nach § 22a Absatz 2 Satz 5 PassG, § 25 Abs. 2 Satz 4 PAuswG zentral oder dezentral bei den Pass- und Ausweisbehörden erfolgen.



Konfiguration - DÜ Informationsregister (Änderung per OSCI) X

Auswertezeitraum: Beginn und/oder Ende des Auswertzeitraums (optional)
tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj

Ausgabeverzeichnis: Absoluter Pfad (<Laufwerksbuchstabe>:\<Verzeichnis>)
oder
UNC-Pfad (\\<Computername>\<Freigegebenes Verzeichnis>) (optional)

OSV: Zusätzlich eine Orts- und Straßenverzeichnisnachricht erstellen

OSCI: Der Versand der Nachrichten erfolgt über OSCI (optional)

Archivdaten: In der Gesamtlieferung werden auch archivierte Datensätze übergeben

Adresshistorie: Die Umbenennungshistorie wird als Bestandteil der Meldekette übergeben

Passfotos:

Lieferart: Gesamtlieferung Deltalieferung

Caching: Für die Gesamtlieferung werden Adressen & Wohnungsgeber zwischengespeichert
 Adressen innerhalb
 Adressen außerhalb
 Wohnungsgeber/Eigentümer

Speichern Abbrechen

XLichtbild

The logo for KAI (Kommunale Anwendergemeinschaft für Informations- und Kommunikationstechniken) is a blue square with the letters 'KAI' in white, serif font.

Kommunale
Anwendergemeinschaft
für Informations- und
Kommunikationstechniken

Von: IT.N - Melderegister <Melderegister@it.niedersachsen.de>

Gesendet: Dienstag, 2. November 2021 10:42

An: Hasselberg <hasselberg@stadt.buxtehude.de>

Betreff: AW: XLichtbild im Melderegisterdatenspiegel

Hallo Frau Hasselberg,

nein, das ist so nicht geplant. Vor allem auch deswegen, weil die Lichtbilder immer bei der ausstellenden Behörde verbleiben – auch bei Umzug. Perspektivisch mag es eine Lösung vergleichbar dem MiN geben, aber zunächst hat das MI eine Umsetzung nicht beauftragt.

XLichtbild

HSH Informationsregister

Rechte der Institution Polizei Buxtehude / STD (Art der Institution: **Sicherheitsbehörde**)

Zusätzliche individuelle Rechte ([Aktualisieren <<-->>](#)) neu vergebene Rechte vererben? ja

Bitte speichern Sie die vorgenommenen Änderungen für **jede** Registerkarte durch Anklicken der Schaltfläche **Übernehmen**.

Verwaltung **Meldeauskünfte** Passauskünfte **Kundeninformation** **Alle individuellen Rechte**

- Alle Rechte dieser Registerkarte aus-/abwählen
 - Auskunft aus dem Passregisters
 - Bildauskunft
 - Datenfelder über das Bild hinaus (1/22)
 - Abmeldedatum
 - aktuelle Anschriften
 - Anmeldedatum
 - Bilder
 - Doktorgrade
 - Familienname

Datenübertragung Lichtbild an Ordnungsbehörden

§ 25 Datenübertragung und automatisierter Abruf von Lichtbildern

§ 25 hat 2 frühere Fassungen und wird in 8 Vorschriften zitiert

(1) ¹In den Fällen des § 24 Abs. 2 dürfen personenbezogene Daten auch durch Datenübertragung übermittelt werden. ²§ 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die **Ordnungsbehörden** dürfen das Lichtbild zum **Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten** im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die Personalausweisbehörde auf andere Weise nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. ²Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden. ³Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 vorliegen. ⁴Die **Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter** dürfen das Lichtbild **zur Erfüllung ihrer Aufgaben** im automatisierten Verfahren abrufen. ⁵Ferner dürfen die zur Ausstellung

Lichtbildaufnahme Mai 2025

Die Lichtbildaufnahme in der Behörde wird im Mai 2025 möglich.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit bei einem Fotografen (eID und Zertifikat Voraussetzung) die Lichtbilder anfertigen zu lassen und diese per Cloud (Bundesdruckerei) der Behörde zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

Die Behörde entscheidet, wie lange diese Fotos in der Cloud zum Download zur Verfügung stehen (nicht länger als sechs Monate).

Keine schwarz/weiß Bilder mehr.

Es wird Kameras geben mit einem Background Elimination –
Selbstbedienungsterminals etc.

Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis und ausländer-rechtlichen Dokumentenwesen zum 11.12.2020

Ausschließlich digitale Erstellung & Übermittlung von Lichtbildern ab Mai 2025

Lichtbildaufnahme
vor Ort in der **Behörde**



Lichtbildaufnahme
durch Dienstleister der **Privatwirtschaft**



HSH Fotoservice



An unserer Fotostation, die wir zusammen mit unserem Partner Biometric Solutions anbieten, können Bürgerinnen und Bürger ihre biometrischen Lichtbilder in der Behörde selbst aufnehmen, bevor sie ihren Termin zur Beantragung eines Dokuments wahrnehmen.

Die Bürger werden an der Fotostation in einfacher Sprache durch die Aufnahme geführt. Dabei findet die barrierefreie Fotostation selbstständig die optimale Höhe für die Bildaufnahme des jeweiligen Nutzers. Das aufgenommene Foto wird nach dem ICAO-Standard geprüft, automatisch zugeschnitten und auf einer Datenbank der Behörde gespeichert. Von dort können die Lichtbilder der Bürger in den Antrag importiert werden.

Die kostenfreie und BSI-zertifizierte Fotostation für biometrische Lichtbilder kann überall im Innenraum an einer Wand oder freistehend aufgestellt werden. Die Aufnahme der Lichtbilder muss nicht beaufsichtigt werden. Die Bezahlung des Lichtbilds erfolgt zusammen mit der Bezahlung des Antrags für ein Dokument. **Lt. TR BSI muss im Sichtfeld sein**

Die Fotostation zur elektronischen Fertigung von Lichtbildern in Behörden wird kostenfrei und lizenzfrei zur Verfügung gestellt. Für die Behörden fallen keine Kosten für die Wartung & Pflege als auch für die Lieferung, den Aufbau und die Installation an. Für eine Installation der Fotostation werden nur LAN- und Stromanschluss benötigt.

Mit diesem Preismodell möchten wir es allen unseren Kunden ermöglichen, eine Fotostation schnell und unkompliziert aufzustellen. Spätestens ab 2025 dürfen Bürgerbüros nur noch Aufnahmen von biometrischen Ausweisbildern über BSI-zertifizierte Fotoaufnahmegeräte akzeptieren. Die Fotostation unseres Partners ist BSI-zertifiziert.

Die Fotostation kann in allen Melde- und Ausländerbehörden eingesetzt werden und verfügt derzeit über eine komplette Integration in die Fachverfahren VOIS|MESO, MESO, ADVIS und AUSO.

Unstrukturierte Namensschreibweise

Das BZSt hat ausgewertet, dass in 80% der aktiven Datensätze die Überführung in die unstrukturierte Namensdarstellung erfolgte.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt	Aktivitäten
1	Ab sofort bis 15.05.2023	<ul style="list-style-type: none">• Manuelle Ermittlung der noch nicht als unstrukturiert erfassten, aktuell mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldeten Personen.• Korrektur unsachgemäßer Eintragungen.
2	15.05.2023 bis 28.05.2023	<ul style="list-style-type: none">• Manuelle Umstrukturierung der unter lfd. Nr. 1 ermittelten Datensätze <u>aktueller</u> Personen.• Automatisierte Umstrukturierung der Datensätze <u>aktueller</u> Personen.• Berücksichtigung der Übermittlungszeittabelle, siehe Anlage.
3	Bis 31.12.2023	<ul style="list-style-type: none">• Automatisierte Umstrukturierung der Datensätze <u>inaktueller</u> und <u>archivierter</u> Personen.
4	31.10.2025	<ul style="list-style-type: none">• Löschung sämtlicher Datenfelder mit strukturierter Namensdarstellung im Melderegister.• Löschkonzept wird nachgereicht.
5	01.11.2025	<ul style="list-style-type: none">• Darstellung ausschließlich in unstrukturierter Namensschreibweise.

Registermodernisierungsgesetz

RegMog

Allgemeines

Was wird mit der Registermodernisierung verbunden?

- Bürger/Unternehmen übermitteln Daten und Nachweise nur einmal und digital – Once-Only-Prinzip
- moderner Service und Sicherung des Verwaltungshandelns in Zeiten des Fachkräftemangels
 - z.B. aufwandsarmen und aktuellen registerbasierter Zensus ermöglichen
- effizienter sicherer Datenaustausch zwischen den Behörden
- Volldigitale und effektive Abwicklung von Verwaltungsprozessen, bundes- und EU-weit
- Basis für eine moderne, evidenzbasierte Politik und für wissenschaftliche Zwecke
- hoher Datenschutzstandard

Wie gestalten wir den Austausch mit den Kommunen? 1/2

- Veranstaltungen
 - Austausch Kommunen 2x jährlich
 - Informationen für die Länder 4x jährlich
 - Forum Registermodernisierung 2x jährlich
- Informationsbereitstellung
 - Website inkl. FAQs
 - Newsletter
- Kommunale Spitzenverbände
 - Regelmäßige Gespräche zu Bedarfen und zum guten Austausch
 - Kontinuierliche Informationsschreiben zum Projektstand

Registermodernisierungsgesetz RegMog

KAI

Kommunale
Anwendergemeinschaft
für Informations- und
Kommunikationstechniken

Art. 3 BZSt und Meldebehörde

In der Regelung ist eine Lücke aufgetreten. Die Lücke sollte über das TCO-Durchführungsgesetz geschlossen werden.

Der Bundestag hat die Aufnahme über das TCO-Durchführungsgesetz abgelehnt. Die Lösung zur Schließung der Lücke soll über ein neues Gesetzgebungsverfahren erbracht werden.

Die Konsequenz daraus ist, dass die **Übermittlung** der **Staatsangehörigkeit** und **des Verwaltungskontakts** sowie die einmalige Bestandslieferung der Staatsangehörigkeit an das BZSt nicht ab dem 01.11.2022 erfolgen.

Die **Datenübermittlung** gemäß Artikel 3 RegMoG **verschiebt** sich um ein Jahr auf den **01.11.2023**

Ergänzende Bevölkerungsstatistik (RegZenErpG)

Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter – Ergänzende Bevölkerungsstatistiken

Nach § 4 Absatz 1 RegZensErpG übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder ab dem 31.12.2023 bis zum 31.12.2028 jährlich zum Stichtag 31. Dezember für jede zum Stichtag mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldete Person zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken elektronisch die dort aufgeführten Daten. Die Datenübermittlungen erfolgen jeweils innerhalb der auf den Stichtag folgenden vier Wochen.

§ 11a Absatz 1 Bundesstatistikgesetz gibt für Übermittlungen von Daten, die für eine Bundesstatistik erhoben werden, vor, dass der elektronische Übermittlungsstandard der sendenden Stelle verwendet wird. Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens erfolgen elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung. Diese Standards sind auch für die Datenübermittlungen nach § 4 RegZensErpG zu verwenden.

Gründe für den Umstieg auf einen Registerzensus

Steigende Anforderungen an statistische Basisdaten und die hohen Kosten der Erhebung erfordern eine Weiterentwicklung der Zensusmethodik.



Status Quo: Gewinnung statistischer Daten zu Bevölkerung und Immobilien über zwei Systeme

Zensus (Basisdaten) alle 10 Jahre
» gestützt auf Verwaltungsregister
» ergänzt durch Befragungen

Bevölkerungsstatistiken und Wohnungsbestandsfortschreibung

» Fortschreibung mittels Verwaltungsdaten bis zur nächsten Zensusrunde




Potenzial: Aufwand und Kosten senken sowie regelmäßigen Korrekturbedarf vermeiden

- » **Zensuskosten** 2011 ca. 670 Mio. Euro; 2022 **1,4 Mrd. Euro**
- » **Aufwändige Befragung** von **8 Mio.** Bürgern und **25 Mio.** Immobilieneigentümern
- » **Einwohnerzahl** muss alle zehn Jahre korrigiert werden
- » Bei der Umstellung können viele **Methoden und Verfahren des Zensus 2022 nachgenutzt** werden

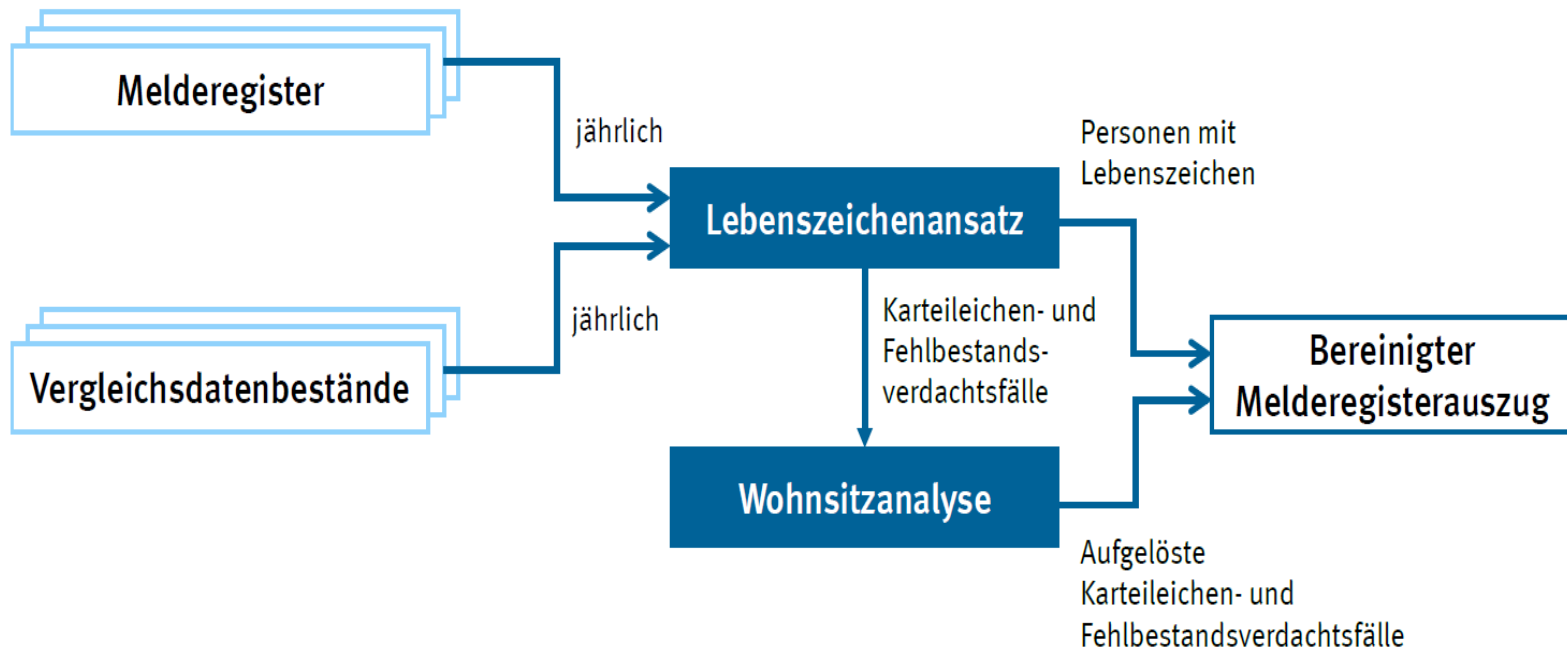


Neue Anforderungen: Häufigere, kleinräumige Ergebnisse bei Verringerung der Belastung

 **Häufigere** und **aktuellere kleinräumige Ergebnisse** bei Verringerung der **Belastung für Bürger** und **Steuerzahler**

 **Aktuellere, detailliertere** und **kleinräumigere statistische Daten** der Mitgliedsstaaten in kürzeren Zeitabständen

Beispiel: Qualitätssicherung der Bevölkerungszahlen mittels Lebenszeichenansatz



Elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA)

Wohnsitz An- bzw. Ummeldung in 5 Schritten



1. Anmeldung des Bürgers mit behördlichem Nutzerkonto via Online-Ausweisfunktion
 2. Aufruf Online-Dienst und Authentifizierung via AusweisApp2, Weitergabe neuer Meldedaten (Wohnungsgeberbestätigung) an Online-Dienst, automatisierter Versand des Online-Antrags an zuständige Meldebehörde
 3. Prüfung des Antrags in zuständiger Meldebehörde, automatisierter Versand eines Anschreibens inkl. Verifikationscode an neue Meldeadresse, Code-Eingabe durch den Bürger im Online-Dienst
 4. Bereitstellung gesiegelte Meldebestätigung im Online-Dienst*, Aktualisierung elektronischer Adressdaten im Personalausweis via AusweisApp2*, Produktion und Versand der Änderungsaufkleber inkl. 2D-Barcode durch bdr*
 5. Zustellung der Änderungsaufkleber per Brief und selbstständige Applikation durch den Bürger
- Der Online-Dienst steht aktuell lediglich einer eingeschränkten Nutzergruppe in Hamburg zur Verfügung
 - Anbindung der TOP10 größten Städte soll kurzfristig erfolgen
 - Anbindung Berlin erfolgt zum 01.11.2023
-

Liefergegenstände Bundesdruckerei – gesiegelte Meldebestätigung


Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-N Mitte

Kundenname: Muster/Mr. Müller
Kundennummer: 040 115 0 104
Adresse: Musterweg 7 a
22395 Hamburg
Telefonnummer: 040 115 0 104
E-Mail-Adresse: info@muster.de
Hamburg, den 14.09.2023

Meldebestätigung

Familienname: Müller
Vorname(n): Max
Geburtsdatum: 01.01.2000

Folgende Wohnung ist in unserer Gemeinde gemeldet:

Anschrift: Musterweg 7 a
22395 Hamburg

Wohnungsstatus: Einzige Wohnung
Einzugsdatum: 01.09.2022

Muster





Die durch den OPS gesiegelte Meldebestätigung ist zweifach abgesichert.

- eIDAS-konforme, eingebettete elektronische Signatur
- Gesiegelter 2D-Barcode, um auch bei Medienbruch (Ausdruck) die Dokumentenechtheit bei Überprüfung gewährleisten zu können

2D-Barcode
Visueller „Siegel-Stempel“

Elektronische Signatur
von: Meldebehörde XY
Am 2023-09-14
Um: 11:11:11 GMT

Liefergegenstände Bundesdruckerei – Serienbriefe

Neues Zuhause?
Online anmelden.

Vorname
Frau
Erika Mustermann mit Doppelnamenletzt
Baumweg 3
60316 Frankfurt am Main

datum
19.02.2017

**Änderung der Wohnortangabe in Ihrem Reisepass mit der Dokumentennummer
www.wohnort.de**

Sehr geehrte Frau Erika Mustermann,

Sie haben Ihren neuen Wohnort online angemeldet. Mit diesem Brief erhalten Sie den Aufkleber mit dem neuen Wohnort für Ihren Reisepass.

121456789

12145678901234567890
12145678901234567890
12145678901234567890

Aufkleber zur Änderung des Wohnortes

Bitte bringen Sie den Aufkleber zur Änderung des Wohnortes unverzüglich auf Ihrem Reisepass an.

Schritt 1:

Sie überprüfen Sie:

- Stimmt die Dokumentennummer Ihres Reisepasses mit der auf dem Aufkleber aufgedruckten Dokumentennummer überein? Sollte das nicht der Fall sein, reklamieren Sie den erhaltenen Aufkleber bitte bei Ihrer Passbehörde an Ihrem neuen Wohnort.
- Hat Ihr Reisepass ein freies Datenfeld für den Aufkleber? Prüfen Sie bitte, ob Sie auf der Seite 1 in Ihrem Passbuch noch ein freies Datenfeld mit der Bezeichnung „1. Wohnort/Residenz/Standort“ haben. Falls alle drei Datenfelder beschriftet oder mit Aufklebern ausgefüllt sind, dürfen Sie diese Einträge bzw. Aufkleber nicht überkleben.

→ Weiter auf der nächsten Seite

Sollten auf Seite 1 kein freies Datenfeld für den Aufkleber zur Verfügung stehen, sehen Sie bitte nach, ob auf der Seite 3 Ihres Passbuchs noch Platz für den Aufkleber vorhanden ist. Auf der Seite 3 befindliche Aufkleber oder Einträge dürfen ebenfalls nicht überklebt werden – unabhängig davon, ob die alten Einträge noch aktuell sind.

Ist auch die Seite 3 Ihres Passbuchs vollständig ausgefüllt, ist ein neuer Reisepass zu beantragen.

Schritt 2:

Wenn Sie auf Seite 1 ein freies Datenfeld haben, ziehen Sie bitte den Aufkleber mit dem geänderten Wohnort von diesem Brief ab und kleben Sie ihn in das freie Datenfeld „1. Wohnort/Residenz/Standort“ auf der Seite 1 in Ihrem Passbuch entsprechend der Abbildung.

Reisepass mit Aufkleber, ausgestellt ab März 2017 Reisepass mit Aufkleber, ausgestellt bis Februar 2017

Ersatzweise kleben Sie den Aufkleber in den freien Platz auf der Seite 3 in Ihrem Reisepass.

Auf der folgenden Website erhalten Sie Informationen zur richtigen Positionierung des Aufklebers in Ihrem Reisepass:
www.bmi.bund.de/wohntausendung

Hilfestellung:

- Sie möchten den Aufkleber nicht selbst in Ihren Reisepass einkleben?
- Sie sind nicht sicher, in welches Datenfeld der Aufkleber im Reisepass geklebt werden soll?
- Der Aufkleber mit der Änderung des Wohnortes klebt unversehentlich nicht an der richtigen Stelle, ist verwaschen oder sonst fälschlich?
- Sie möchten prüfen lassen, ob der Aufkleber richtig angeklebt wurde?
- Sie haben versahenfalls eine vorhandene, alte Wohnortangabe oder einen alten Aufkleber zur Änderung des Wohnortes überklebt?

Sollten Sie diese oder weitere Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Passbehörde am neuen Wohnort zum nächstmöglichen Termin und nehmen Sie diesen Brief mit. Diesen Service bieten wir gebührenfrei an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Passbehörde

Je ein Serienbrief für RP / PA

- Versandvehikel für entsprechenden Änderungsaufkleber (RP / PA)
- Anleitung zur Applikation für den Bürger

Kinderreisepass ab 2024 ???

Gesetz zur Modernisierung zur Abschaffung von
Kinderreisepässen – Entscheidung des Bundesrates 29.09.2023
steht aus.

Der Seriennummern Pool von Kinderreisepässen ist
aufgebraucht.

Der neue Pool beginnt mit „B“



Passbuch:
Lasernummerung
Wechsel (von E, G auf B)



**Aufkleber
Personaldaten:**
Hochdrucknummerierung
Wechsel (von E, G auf B)

**Aufkleber
Verlängerung:**
Hochdrucknummerierung
Buchstabe bleibt (Y)




Vordrucke-/ Aufkleber Veränderungen

Bei Fiktionsbescheinigungen ändert sich ebenfalls die
Seriennummer (ab Ende 23/Anfang 24).

Bisher: L 0000000 (1 Buchstabe und 7 Ziffern)

Neu: L10000000 (1 Buchstabe und die 1 folgend 7 Ziffern)

Auch andere Vorlagen werden überarbeitet.



L 0000000



L10000000

Neue V-Änderungsterminal ab Sommer 2025

Der Grund für neue V-Änderungsterminals ist die ablaufende Gültigkeit des Chipzertifikates in den Terminals.

Das Design ist 1zu1 das Gleiche. Anschlüsse bleiben identisch (geringer EDV-Aufwand, neue MAC-Adresse !)

Anzahl der Geräte bleibt bestehen.



Die neuen Bedienerkarten werden bereits im Sommer 2024 in Umlauf gebracht, diese sind dann auch für die neuen V-Änderungsterminal geeignet.

Die neuen Geräte werden bis 2029 in Betrieb sein. Nachfolge noch unklar.

Themenbereich	Zuständigkeit
Einladung, Protokollführung, TOP´s	Spätestens April 24 durch ROW
HSH Sicherheitsprotektor	Buxtehude
VOIS Online 2.0 / Onlineprozesse (efa/eWa)	
BZSt	
Direktversand Bdr-Dokumente, sonstige Themen Bdr	Buxtehude
Dokumentenausgabe (hoheitliche Dokumente / Urkunden Sta)	
Registermodernisierungsgesetz (Zensus 2031)	
XLichtbild (automatisierter Abruf Bilder)	
Rechtliche Änderungen Meldewesen	Rotenburg-Wümme
Gesetzliche Änderungen Pass/Pa	Verden

Umfrage Art der Sitzung

1. Präsenz oder Online

